

<p>Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld, gültig ab 01.08.2019</p>	<p>Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld, gültig ab 01.08.2020</p>
<p>1.6 Wie komme ich an eine Tagespflegeperson?</p> <p>Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne dieser Richtlinien werden vermittelt</p> <ul style="list-style-type: none"> • in erster Linie durch die mit dem Kreisjugendamt Coesfeld kooperierenden Familienzentren, • darüber hinaus auch durch das Kreisjugendamt Coesfeld. <p>Alternativ ist auch eine eigenständige Suche in Absprache mit dem Jugendamt möglich.</p> <p>Durch die Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Erziehungsberechtigte und Tagespflegeperson mit dem Ziel zusammengeführt, eine regelmäßige, kontinuierliche familienergänzende Betreuung sicherzustellen. Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.</p>	<p>1.6 Wie finde ich eine Tagespflegeperson?</p> <p>Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne dieser Richtlinien werden vermittelt</p> <ul style="list-style-type: none"> • in erster Linie durch die mit dem Kreisjugendamt Coesfeld kooperierenden Familienzentren, • darüber hinaus auch durch das Kreisjugendamt Coesfeld. <p>Alternativ ist auch eine eigenständige Suche in Absprache mit dem Jugendamt möglich.</p> <p>Durch die Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Erziehungsberechtigte und Tagespflegeperson mit dem Ziel zusammengeführt, eine regelmäßige, kontinuierliche familienergänzende Betreuung sicherzustellen. Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.</p>

2.2 Was ist in der Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege geregelt?

Gem. § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz befugt die Pflegeerlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Sie kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden.

Wenn sich Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen, können maximal 9 Kinder durch mehrere Tagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, betreut werden (s. hierzu Abschnitt 3 dieser Richtlinien).

Die Pflegeerlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet.

2.2 Was ist in der Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege geregelt?

Gem. § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz befugt die Pflegeerlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Sie kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden.

Abweichend kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

- a) die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifikation zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
- b) sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Wenn sich Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen, können maximal 9 Kinder durch mehrere Tagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, betreut werden (s. hierzu Abschnitt 3 dieser Richtlinien).

Abweichend können in der Großtagespflege bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen unter 2.2. a) oder b) erfüllt werden.

Die Pflegeerlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet.

2.3 Was passiert, wenn eine Pflegeerlaubnis nach alten Richtlinien erteilt wurde?

Für nach vorhergehenden Richtlinien des Kreises Coesfeld erteilte Pflegeerlaubnisse besteht ein Bestandsschutz bis zum Ende ihrer Gültigkeit, maximal jedoch bis zum 31.12.2015.

2.6 Welche Kosten entstehen für die Qualifizierung?

Die Kursgebühren für Qualifizierungsmaßnahmen sind von den Teilnehmer/innen zu zahlen.

Diese können den Tagespflegepersonen – wenn andere Zuschuss-/Förderverfahren nicht bestehen - auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme vom Kreisjugendamt Coesfeld unter folgenden Voraussetzungen erstattet werden:

- die Qualifizierungsmaßnahme wird erfolgreich beendet,
- die Tagespflegeperson steht zur Vermittlung durch die mit dem Kreisjugendamt kooperierenden Familienzentren und das Kreisjugendamt Coesfeld zur Verfügung,
- ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme
mindestens sechs Monate als Tagespflegeperson
mit mindestens 15 Wochenstunden tatsächlicher Betreuung tätig.

Qualifizierungsmaßnahmen anerkannter Anbieter für die Qualifikation von Tagespflegepersonen, die den Anforderungen von Ziffer 2.5 dieser Richtlinien entsprechen, können bezuschusst werden, soweit die teilnehmende Tagespflegeperson für das Kreisjugendamt Coesfeld tätig ist. Die Höhe des Zuschusses beträgt 70 % der Gesamtkosten. Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Die Förderung ist in der Regel mindestens vier Monate vor Beginn des Kurses beim Jugendamt zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Sofern Teilnehmer/innen aus den Zuständigkeitsbereichen mehrerer Jugendämter an einem Qualifizierungskurs teilnehmen, erfolgt die Bezuschussung durch das Jugendamt des Kreises Coesfeld entsprechend der tatsächlichen Teilnehmerzusammensetzung anteilig.

2.5 Welche Kosten entstehen für die Qualifizierung?

Die Kursgebühren für Qualifizierungsmaßnahmen sind von den Teilnehmern/innen zu zahlen.

Qualifizierungsmaßnahmen anerkannter Anbieter für die Qualifikation von Tagespflegepersonen, die den Anforderungen von Ziffer 2.5 dieser Richtlinien entsprechen, können bezuschusst werden, soweit die teilnehmende Tagespflegeperson für das Kreisjugendamt Coesfeld tätig ist. Die Höhe des Zuschusses beträgt 70 % der Gesamtkosten. Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Die Förderung ist in der Regel mindestens vier Monate vor Beginn des Kurses beim Jugendamt zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Sofern Teilnehmer/innen aus den Zuständigkeitsbereichen mehrerer Jugendämter an einem Qualifizierungskurs teilnehmen, erfolgt die Bezuschussung durch das Jugendamt des Kreises Coesfeld entsprechend der tatsächlichen Teilnehmerzusammensetzung anteilig.

<p>Bis zu einer Jahresfördersumme von 30.000 EUR für alle Bildungsträger entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes über die Förderung. Wird dieser Betrag, z.B. aufgrund weiterer Kursangebote, überschritten, ist eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses über die Gewährung zusätzlicher Förderbeträge erforderlich.</p>	<p>Die Kosten für den Eigenanteil der Tagespflegepersonen für Kurse nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes sowie auch die Kosten für eine Zusatzqualifizierung mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung/inklusive Arbeit, die den Empfehlungen des Landesjugendamtes entspricht, können den Tagespflegepersonen – wenn andere Zuschuss-/Förderverfahren nicht bestehen - auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme vom Kreisjugendamt Coesfeld unter folgenden Voraussetzungen erstattet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Tagespflegeperson ist geeignet • die Qualifizierungsmaßnahme wird erfolgreich beendet, • die Tagespflegeperson steht zur Vermittlung durch die mit dem Kreisjugendamt kooperierenden Familienzentren und das Kreisjugendamt Coesfeld zur Verfügung, • und ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme mindestens sechs Monate als Tagespflegeperson mit mindestens 15 Wochenstunden tatsächlicher Betreuung tätig. <p>Bis zu einer Jahresfördersumme von 30.000 EUR für alle Bildungsträger entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes über die Förderung. Wird dieser Betrag, z.B. aufgrund weiterer Kursangebote, überschritten, ist eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses über die Gewährung zusätzlicher Förderbeträge erforderlich.</p>
<p>2.8 Befristung und Neubeantragung der Pflegeerlaubnis</p> <p>Eine Pflegeerlaubnis ist gem. §43 SGBVIII auf fünf Jahre befristet. Nach Ablauf kann eine neue Pflegeerlaubnis beantragt werden. Für die Neubeantragung und Gewährung einer finanziellen Förderung gemäß der Qualifizierungsstufen ist neben der Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG und einer ärztlichen Bescheinigung, der Nachweis über die Teilnahme an einem Auffrischkurs Erste Hilfe und der Nachweis über die Teilnahme an</p>	<p>2.7 Befristung und Neubeantragung der Pflegeerlaubnis</p> <p>Eine Pflegeerlaubnis ist gem. § 43 SGBVIII auf fünf Jahre befristet. Nach Ablauf kann eine neue Pflegeerlaubnis beantragt werden. Für die Neubeantragung und Gewährung einer finanziellen Förderung gemäß der Qualifizierungsstufen ist neben der Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG und einer ärztlichen Bescheinigung, der Nachweis über die nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe Aus- und</p>

Fortbildungen (mindestens 15 Stunden pro Kalenderjahr) erforderlich. Nach Vorlage der entsprechenden Nachweise und bei Erfüllen der weiteren Voraussetzungen für die Erteilung kann eine neue Pflegeerlaubnis entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erteilt werden.

Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ und der Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen (mindestens 15 Stunden pro Kalenderjahr) erforderlich. Nach Vorlage der entsprechenden Nachweise und bei Erfüllen der weiteren Voraussetzungen für die Erteilung kann eine neue Pflegeerlaubnis entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erteilt werden.

Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde, ist gem. § 43 Abs. 3 S. 3 SGB VIII verpflichtet, das Jugendamt des Kreises Coesfeld über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

<p>3. Zusammenschluss von Tagespflegepersonen – Großtagespflegestelle</p> <p>3.1 Definition</p> <p>Nach § 4 KiBiz können sich Tagespflegepersonen zusammenschließen. Dabei können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.</p> <p>Vor allem bei der Altersgruppe der 0 – 3 jährigen Kinder ist darauf zu achten, dass die Kinder eine feste Bezugsperson während der gesamten Betreuungszeit haben.</p>	<p>3. Zusammenschluss von Tagespflegepersonen – Großtagespflegestelle</p> <p>3.1 Definition</p> <p>Nach § 4 KiBiz können sich Tagespflegepersonen zusammenschließen. Dabei können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.</p> <p>Abweichend können in der Großtagespflege bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen unter 2.2. a) oder b) erfüllt werden.</p> <p>Vor allem bei der Altersgruppe der 0 – 3-jährigen Kinder ist darauf zu achten, dass die Kinder eine feste Bezugsperson während der gesamten Betreuungszeit haben.</p>
--	--

<p>4. Finanzielle Förderung</p> <p>4.1 Wann erhält die Tagespflegeperson eine Geldleistung?</p> <p>Die Tagespflegeperson erhält vom Kreisjugendamt Coesfeld eine Geldleistung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das betreute Kind im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld wohnt (gewöhnlicher Aufenthaltsort im Sinne des § 30 Abs. 3 SGB I), • die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist, • die Kindertagespflege im Sinne von Punkt 1.4 dieser Richtlinien erforderlich ist, • die Vermittlung der Tagespflegeperson entsprechend Punkt 1.6 dieser Richtlinien erfolgte, • von den/dem Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ein Antrag auf finanzielle Förderung der Kindertagespflege gestellt wird. <p>Bei außerhalb des Zuständigkeitsbereichs wohnenden Tagespflegepersonen wird eine Eignungsbestätigung (z.B. Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege) des für sie zuständigen Jugendamtes angefordert.</p> <p>Bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Erforderlichkeit von Kindertagespflege durch die Vorlage entsprechender Nachweise (Schulbescheinigungen, Arbeitszeitnachweise durch Arbeitgeber o.ä.) zu belegen. Entsprechende Veränderungen sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Die Geldleistung wird monatlich entsprechend dem vom Kreisjugendamt Coesfeld erstellten Bewilligungsbescheid, der erst nach Vorlage vollständiger Antragsunterlagen gefertigt werden kann, gewährt. Rückwirkend ist eine Bewilligung nur für Zeiträume ab</p>	<p>4. Finanzielle Förderung</p> <p>4.1 Wann erhält die Tagespflegeperson eine Geldleistung?</p> <p>Die Tagespflegeperson erhält vom Kreisjugendamt Coesfeld eine Geldleistung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das betreute Kind im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld wohnt (gewöhnlicher Aufenthaltsort im Sinne des § 30 Abs. 3 SGB I), • die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist, • die Kindertagespflege im Sinne von Punkt 1.4 dieser Richtlinien erforderlich ist, • die Vermittlung der Tagespflegeperson entsprechend Punkt 1.6 dieser Richtlinien erfolgte, • von den/dem Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ein Antrag auf finanzielle Förderung der Kindertagespflege gestellt wird. <p>Bei außerhalb des Zuständigkeitsbereichs wohnenden Tagespflegepersonen wird eine Eignungsbestätigung (z.B. Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege) des für sie zuständigen Jugendamtes angefordert.</p> <p>Bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Erforderlichkeit von Kindertagespflege durch die Vorlage entsprechender Nachweise (Schulbescheinigungen, Arbeitszeitnachweise durch Arbeitgeber o.ä.) zu belegen. Entsprechende Veränderungen sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Die Geldleistung wird monatlich entsprechend dem vom Kreisjugendamt Coesfeld erstellten Bewilligungsbescheid, der erst nach Vorlage vollständiger Antragsunterlagen gefertigt werden kann, gewährt. Rückwirkend ist eine Bewilligung nur für Zeiträume ab</p>
--	--

Eingang des schriftlichen Antrages beim Kreisjugendamt Coesfeld möglich.

Eingang des schriftlichen Antrages beim Kreisjugendamt Coesfeld möglich; auch Anträge, die mit eingescannter Unterschrift per E-Mail zugesandt werden sind möglich.

Liegt zu Beginn der zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson vertraglich vereinbarten Kindertagespflege kein Bewilligungsbescheid des Jugendamtes vor, weil die Fördervoraussetzungen nicht vorliegen bzw. die Eltern ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind, erfolgt keine finanzielle Förderung durch das Jugendamt.

4.3 Wie hoch ist die Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung?

I. Höhe der Geldleistung

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach dem notwendigen Betreuungsumfang. Dieser orientiert sich am individuellen Bedarf des Kindes.

Die Geldleistung wird je betreutem Kind auf Basis der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsleistung ermittelt. Bei der Angabe der notwendigen Betreuungszeiten im Antrag können Zeiten für die Übergabe der Kinder von täglich 15 Minuten, maximal jedoch eine Stunde pro Woche, berücksichtigt werden.

Die monatlichen Pauschalbeträge, unterteilt nach den oben erläuterten Qualifizierungsstufen, sind in der Anlage zu diesen Richtlinien dargestellt.

Bei der Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes, das von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist, und bei dem dieses von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird ein Aufschlag von 50 % pro Stunde gewährt, sofern die Tagespflegeperson

4.3 Wie hoch ist die Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung?

I. Höhe der Geldleistung

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach dem notwendigen Betreuungsumfang. Dieser orientiert sich am individuellen Bedarf des Kindes.

Die Geldleistung wird je betreutem Kind auf Basis der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsleistung ermittelt. **Zusätzlich zur Betreuungszeit im engeren Sinne werden für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit sowie für die Übergabesituationen des Kindes zwischen Tagespflegeperson und Eltern(-teil) Zeiten von 0,25 Stunden je Betreuungstag berücksichtigt.**

Die monatlichen Pauschalbeträge, unterteilt nach den oben erläuterten Qualifizierungsstufen, sind in der Anlage zu diesen Richtlinien dargestellt. **Die Pauschalbeträge werden jährlich zum 01.08. entsprechend der Regelungen nach § 37 KiBiz angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2021.**

Für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf (z.B. aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten oder einer sehr schwierigen Betreuungssituation) kann ein Aufschlag von 50 % pro Stunde gewährt werden. Ein erhöhter Betreuungsbedarf ist nachweispflichtig (durch Gutachten z.B. vom sozialen Dienst, einer Clearing- und Diagnostikstelle oder auch Frühförderstelle).

Bei der Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes, das von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist, und bei dem dieses von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird **unter folgenden Voraussetzungen ein Aufschlag von 200 % pro Stunde gewährt:**

über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.

Die Höhe der Geldleistung wird im dreijährigen Rhythmus überprüft.

II. Sonderregelungen

Es gelten folgende Sonderregelungen:

- **Randzeitenbetreuung**
Randzeit meint die Zeit zwischen 05:00 Uhr und 07:30 Uhr morgens und von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr am Abend. Während dieser Zeit wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Geldleistung gewährt. Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Randzeiten setzt voraus, dass die Betreuung für diese Zeiten aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist.
- **Übernachtbetreuung**
Eine während der Nachtstunden (zwischen 22:00 Uhr am Abend und 5:00 Uhr morgens) mehr als 10 Stunden wöchentlich erfolgende Betreuung wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit nur zu 50%, bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des betreuten Kindes zu 75 %, berücksichtigt. Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Nachtzeiten setzt voraus, dass

- Die Tagespflegeperson verfügt über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung entsprechend der Empfehlungen des Landesjugendamtes oder hat mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen;
- die Obergrenze von betreuten Kindern wird um einen Platz pro anerkanntem Kind mit Behinderung abgesenkt.
- und die Förderung nach den Förderrichtlinien des LWL wird geprüft.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

II. Sonderregelungen

Es gelten folgende Sonderregelungen:

- **Randzeitenbetreuung**
Randzeit meint die Zeit zwischen 05:00 Uhr und 07:30 Uhr morgens und von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr am Abend. Während dieser Zeit wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Geldleistung gewährt. Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Randzeiten setzt voraus, dass die Betreuung für diese Zeiten aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist.
- **Übernachtbetreuung**
Eine während der Nachtstunden (zwischen 22:00 Uhr am Abend und 5:00 Uhr morgens) mehr als 10 Stunden wöchentlich erfolgende Betreuung wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit nur zu 50%, bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des betreuten Kindes zu 75 %, berücksichtigt. Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Nachtzeiten setzt voraus, dass

die Betreuung für diese Zeiten aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist.

- Eingewöhnungsphase

Für die Eingewöhnungsphase erhält die Tagespflegeperson eine einmalige pauschale Zahlung pro Kind. Bis zum Schulbesuch des zu betreuenden Kindes werden pauschal 20 Wochenstunden à 5,00 € bewilligt, ab dem Schulbesuch des zu betreuenden Kindes pauschal 20 Wochenstunden à 2,50 €. Wird das Kind in einer Großtagespflegestelle betreut, besteht bei einem Wechsel der Betreuungsperson innerhalb dieser Großtagespflegestelle kein Anspruch auf eine erneute Zahlung.

- Elterngespräche und Bildungsdokumentation

Für Elterngespräche und Bildungsdokumentationen werden pauschal 8 € pro Monat bei Qualifikationsstufe I und 10 € pro Monat bei Qualifikationsstufe II gewährt, soweit die wöchentliche Betreuungsdauer mindestens 5 Stunden pro Kind beträgt.

- Investitionskostenzuschuss bei Großtagespflegestellen

Bei Großtagespflegestellen in fremden Räumen wird ein Investitionskostenzuschuss von 500 € pro eingerichtetem Platz gewährt. Wenn und soweit eine entsprechende Förderung mit sonstigen öffentlichen oder privaten Fördermitteln erfolgt, tritt die Förderung des Kreisjugendamtes im Umfang der gewährten Drittmittel zurück.

die Betreuung für diese Zeiten aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist.

- Eingewöhnungsphase

Für die Eingewöhnungsphase erhält die Tagespflegeperson eine Stundenvergütung nach dem tatsächlichen Aufwand. Der Stundenumfang während der Eingewöhnungszeit wird mit einem Stundenzettel nachgewiesen.

- Elterngespräche und Bildungsdokumentation

Für Elterngespräche und Bildungsdokumentationen werden über die Regelungen nach Ziffer 4.3 I (mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit und Übergabesituation) hinaus pauschal 2 Stunden pro Monat angerechnet.

- Investitionskostenzuschuss bei Ersteinrichtung von Großtagespflegestellen

Bei Großtagespflegestellen in fremden Räumen wird ein Investitionskostenzuschuss von 500 € pro eingerichtetem Platz gewährt. Wenn und soweit eine entsprechende Förderung mit sonstigen öffentlichen oder privaten Fördermitteln möglich ist, tritt die Förderung des Kreisjugendamtes im Umfang der gewährten Drittmittel zurück.

<ul style="list-style-type: none"> • Mietkostenzuschuss bei Großtagespflegestellen <p>Bei Großtagespflegestellen in angemieteten, fremden Räumen wird gegen Vorlage des Mietvertrages ein Zuschuss von 500 €/Monat gewährt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Investitionskostenzuschuss bei Ersatzbeschaffungen <p>In dreijährigem Rhythmus, erstmalig drei Jahre nach Einrichten eines Platzes, erhält die Tagespflegeperson auf Antrag für jeden regelmäßig belegten Platz 100 € für Ersatzbeschaffungen von langlebigen Ausstattungsgegenständen (z.B. Wickelkommode, Kinderbett, Kinderwagen). Der Zuschuss ist begrenzt auf max. 5 Plätze je Kindertagespflegeperson.</p> <p>Die Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.</p> <p>Das Jugendamt behält sich vor, die Verwendung der Mittel im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Bei Beendigung der Tätigkeit als Tagespflegeperson im Jugendamtsbezirk des Kreises Coesfeld innerhalb von 1 Jahr nach der Bewilligung von Fördermitteln, behält sich der Kreis Coesfeld vor, die Fördermittel zurück zu verlangen.</p> <p>Wenn und soweit eine entsprechende Förderung mit sonstigen öffentlichen oder privaten Fördermitteln möglich ist, tritt die Förderung des Kreisjugendamtes im Umfang der gewährten Drittmittel zurück.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mietkostenzuschuss bei Großtagespflegestellen <p>Bei Großtagespflegestellen in angemieteten, fremden Räumen wird gegen Vorlage des Mietvertrages ein Zuschuss von 500 €/Monat gewährt.</p>
--	--

4.4 Was passiert, wenn Zeiten ohne Betreuung entstehen?

Wird das Kind bis zu einem Zeitraum von 30 Tagen (bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche, ansonsten anteilig) während eines Jahres aufgrund von Tatsachen nicht betreut, die durch die Tagespflegeperson zu vertreten sind (z.B. Urlaub, Krankheit, Kuren, usw. der Tagespflegeperson) und wird mindestens ein Betreuungszeitraum von sechs Monaten erreicht, erfolgt keine Kürzung der Tagespflegeleistung. Gleiches gilt daneben für einen Zeitraum von bis zu 10 Krankheitstagen des Tagespflegekindes.

4.4 Was passiert, wenn Zeiten ohne Betreuung entstehen?

Wird das Kind bis zu einem Zeitraum von 30 Tagen (bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche, ansonsten anteilig) während eines Kalenderjahres aufgrund von Tatsachen nicht betreut, die durch die Tagespflegeperson zu vertreten sind (z.B. Urlaub, Krankheit, Kuren) erfolgt keine Kürzung der laufenden Geldleistung.

Die Ausfallzeiten sind von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und dem Jugendamt spätestens anzuzeigen, wenn an mehr als der oben genannten Anzahl von Tagen keine Betreuung stattgefunden hat. In diesem Fall erfolgt für weitere Ausfallzeiten eine entsprechende Kürzung der laufenden Geldleistung und der Elternbeiträge.

Für vorübergehend betreuungsfreie Zeiten, die durch das Kind bedingt sind (z.B. Urlaub, Krankheit), erfolgt keine Kürzung der laufenden Geldleistung. Diese Ausfallzeiten sind von der Tagespflegeperson zu dokumentieren und dem Jugendamt spätestens anzuzeigen, wenn an mehr als 20 Tagen im laufenden Kalenderjahr (bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche, ansonsten anteilig) keine Betreuung stattgefunden hat. In diesem Fall erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung der Weiterfinanzierung.

Das Jugendamt behält sich vor, die Dokumentation der Ausfallzeiten im Einzelfall zu prüfen.

Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten (§23 Abs. 2 S. 2 KiBiz).

Gesetzliche Feiertage in NRW werden nicht auf betreuungsfreie Zeiten angerechnet.

4.5 Vertretungsregelung

Eine Tagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann im Einzelfall nach vorheriger Rücksprache mit und Genehmigung durch das Jugendamt bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung der Tagespflegeperson dieses zulassen, zusätzliche Kinder betreuen. Dies gilt für maximal 2 Kinder über die erteilte Pflegeerlaubnis hinaus und in der Regel nicht länger als 4 Wochen. Auch in diesen Vertretungsfällen dürfen nicht mehr als fünf bzw. bei einer Großtagespflegestelle mehr als neun Kinder gleichzeitig anwesend sein.

Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu regeln. Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung vermitteln soll, ist dieses rechtzeitig – mindestens 4 Wochen im Voraus - über den Vertretungsfall zu informieren.

4.5 Vertretungsregelung

Gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zur Abdeckung dieser Ausfallzeiten werden Freihaltepauschalen wie folgt gefördert:

Eine Tagespflegeperson, die einen Platz für Vertretungsfälle freihält, erhält hierfür eine monatliche Pauschale in Höhe von 200 €.

- Wird der Freihalteplatz im Vertretungsfall in Anspruch genommen, wird zuzüglich der Freihaltepauschale die laufende Geldleistung entsprechend der Betreuungsstunden des Kindes gezahlt, das in Vertretung betreut wird.
- Die Anzahl der Freihaltepauschalen ist auf drei Plätze begrenzt.
- Die Auswahl der Tagespflegepersonen, die eine Freihaltepauschale erhalten, erfolgt durch das Jugendamt.

4.8 Wann endet die finanzielle Förderung der Kindertagespflege?

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege endet, wenn die Eignung der Tagespflegeperson nicht mehr gegeben ist, der Bedarf für die Betreuung des Kindes nicht mehr besteht oder ein anderes Betreuungsangebot vorrangig zu nutzen ist.

Wird Kindertagespflege vom Jugendamt nur befristet bewilligt und besteht der Betreuungsbedarf fort, ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen im Voraus) vor Ablauf des Bewilligungs-/Förderzeitraums ein neuer Förderantrag einzureichen.

4.8 Wann endet die finanzielle Förderung der Kindertagespflege?

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege endet mit dem letzten Tag des Bewilligungszeitraumes.

Im Fall der Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zahlt das Jugendamt die Geldleistung für eine Frist von 6 Wochen zum Monatsende weiter. Nimmt die Tagespflegeperson während dieser Zeit ein neues Kind auf, erhält sie eine Geldleistung, die mindestens dem des auslaufenden Pflegeverhältnisses entspricht. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Wenn ein Wechsel in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres (1.8.) stattfindet, endet der Vertrag zum 31.07. Die Kündigung zum Ende der Monate Mai und Juni ist ohne das Vorliegen besonderer nachgewiesener Gründe (z.B. Umzug) nicht möglich.

Wird innerhalb der Eingewöhnungsphase der Betreuungsvertrag gekündigt, endet damit auch die finanzielle Förderung der Kindertagespflege.

Wird Kindertagespflege vom Jugendamt befristet bewilligt und besteht der Betreuungsbedarf fort, ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ein neuer Förderantrag einzureichen.

Ein sofortiges Ende der finanziellen Förderung erfolgt,

- wenn die Eignung der Kindertagespflegeperson nicht mehr gegeben ist
- oder im Fall einer berechtigten fristlosen Kündigung.

<p>6. Inkrafttreten der Richtlinien</p> <p>Diese Richtlinien treten am 01.08.2019 in Kraft, gleichzeitig verlieren die „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld“ vom 01.01.2015 ihre Gültigkeit.</p>	<p>6. Inkrafttreten der Richtlinien</p> <p>Diese Richtlinien treten am 01.08.2020 in Kraft, gleichzeitig verlieren die „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld“ vom 01.08.2019 ihre Gültigkeit.</p>
<p>7. Rechtliche Grundlagen</p> <p>SGB VIII: Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022)</p> <p>KiBiz: Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 (SGV NRW 216) in der aktuell geltenden Fassung</p> <p>Elternbeitragsatzung Kreis Coesfeld: Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern des Kreises Coesfeld, in der aktuell geltenden Fassung</p>	<p>7. Rechtliche Grundlagen</p> <p>SGB VIII: Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der aktuell geltenden Fassung</p> <p>KiBiz: Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 13.12.2019 (GV.NRW. 2019 Nr. 27 Seite 877 bis 942), in der aktuell geltenden Fassung</p> <p>Elternbeitragsatzung Kreis Coesfeld: Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern des Kreises Coesfeld vom 19.12.2007, in der aktuell geltenden Fassung</p>